

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
Telefon +41 31 633 78 11
Telefax +41 31 633 78 92
www.gef.be.ch
info.soa@gef.be.ch

**BETRIEBSBEWILLIGUNGEN FÜR STATIONÄRE INSTITUTIONEN
FÜR ERWACHSENE PERSONEN
MIT SUCHT- UND PSYCHOSOZIAL BEDINGTEM BETREUUNGSBEDARF**

**Richtlinien betreffend Stellenplan, Qualitätsanforderungen
an das Fachpersonal und Fachpersonalquote**

1. Juli 2013



1. Ausgangslage

Wer eine stationäre Institution für betreuungs- und pflegebedürftige Personen mit Sucht- und psychosozialen Problemen führen will, untersteht der Bewilligungspflicht gemäss Heimverordnung (Art. 5 HEV). Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Kantonale Sozialamt (Art. 6 Abs.1 HEV).

Voraussetzung zur Erteilung einer Bewilligung ist, dass das Personal einer Institution betreffend Quantität und berufliche Qualifikation auf die Betreuungs- und Pflegebedürfnisse der aufzunehmenden Personen abgestimmt ist. Die Bewilligungsbehörde legt Mindestbestände an Fach- und Hilfspersonal fest (Art. 9 Abs.1/2 HEV).

Der Erlass der vorliegenden Richtlinien stützt sich auf die erwähnte Rechtsgrundlage und erfolgt in Anlehnung an die Minimalstandards für die Erteilung von Betriebsbewilligungen (insbesondere Minimalstandard Personal). Die Richtlinien beziehen sich auf den Stellenplan des Betreuungspersonals¹, die Qualitätsanforderungen an das in der Betreuung tätige Fachpersonal, sowie die Fachpersonalquote (Verhältnis Fachpersonal – Hilfspersonal). Die Anforderungen an die Institutions- und Fachleitung sind im Minimalstandard Personal ausgeführt und werden in den vorliegenden Richtlinien nicht behandelt.

Die vorliegenden Richtlinien ersetzen die „Richtlinien betreffend Ausbildung des Fach- und Hilfspersonals und der Heimleitung sowie Mindestbestand an Fachpersonal in stationären Suchteinrichtungen“ gültig seit 1.Oktober 2005.

¹ Zum Betreuungspersonal zählen Mitarbeitende, die zur Erbringung von Betreuungs-, Therapie-, Pflege und Arbeitsagogik-Leistungen eingesetzt werden. Leitungspersonen sowie Mitarbeitende von Administration/ Hausdienst etc. sind nicht dem Betreuungspersonal zu zurechnen.

2. Stellenplan Betreuungspersonal

Die Festlegung des Bedarfs an Betreuungspersonal erfolgt unter Berücksichtigung des Leistungsangebotes, des Konzeptes und der Zielgruppe. Grundlagen für die Berechnung des Stellenplans des Betreuungspersonals sind:

- Anzahl Betreuungs-/ Therapieplätze
- Die Betriebszeiten sowie die Definition der notwendigen Präsenz des Betreuungspersonals während den Betriebszeiten
- Die Bedürfnisse der Zielgruppe
- Die zu bewältigenden Betreuungsaufgaben

Die berufsdisziplinäre Zusammensetzung des Betreuungspersonals ist auf das Konzept und die Betreuungsbedürfnisse der Zielgruppe auszurichten.

Sind im Konzept besondere Behandlungsangebote (z.B. Kunsttherapie) oder Behandlungsansätze (z.B. systemisch-lösungsorientierte Beratung) vorgesehen, ist Personal mit entsprechenden Aus- oder Weiterbildungen anzustellen.

3. Qualitätsanforderungen Fachpersonal Betreuung

Als Fachpersonen anerkannt werden Mitarbeitende, die eine eidgenössisch anerkannte und abgeschlossene Ausbildung in den Disziplinen Soziale Arbeit, Pädagogik, Pflege oder Psychologie, mindestens auf Sekundarstufe 2 vorweisen (vgl. Anhang 1 „Anerkennung Fachpersonal in stationären Institutionen für Personen mit Sucht- und/oder psychosozialen Problemen“). Mitarbeitende mit Ausbildungsabschlüssen nach altrechtlicher Berufs- und Hochschulsystematik werden als Fachpersonen anerkannt, sofern die Abschlüsse als gleichwertig zu den eidgenössisch anerkannten Abschlüssen gelten. Es gelten die durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) festgelegten Anerkennungsbestimmungen.

Mitarbeitende mit ausländischen Ausbildungsabschlüssen werden als Fachpersonen anerkannt, sofern ein entsprechender Äquivalenznachweis² vorliegt.

Mitarbeitende in Ausbildung der Disziplinen Soziale Arbeit, Pädagogik, Pflege oder Psychologie/Therapie werden dem Fachpersonal folgendermassen angerechnet:

- Personen in Ausbildung der beruflichen Grundbildung werden ab Beginn des letzten Ausbildungsjahres zu 100% als Fachpersonen anerkannt.
- Personen in berufsbegleitender Ausbildung der Höheren Berufsbildung oder Hochschulstufe, werden ab dem ersten Ausbildungsjahr zu 50%, ab dem zweiten Ausbildungsjahr zu 100% als Fachperson anerkannt.
- Personen in Ausbildung der Höheren Berufsbildung sowie Personen in Ausbildung auf Hochschulstufe, die im Rahmen eines befristeten Praktikums angestellt sind, werden ab Ausbildungsbeginn zu 50% als Fachpersonen anerkannt.
- Bei Anrechnung gilt das Pensum entsprechend der Arbeitszeit im Betrieb.

Zu den Abschlüssen der beruflichen Grundausbildung gehört auch die Attestausbildung (Ausbildungsdauer 2 Jahre). Mitarbeitende mit Attestausbildungsabschlüssen werden nicht als Fachpersonen anerkannt.

Mitarbeitende ohne anerkannte Berufsausbildung in den Disziplinen Soziale Arbeit, Pädagogik, Pflege, Psychologie werden als Fachpersonen mit beruflicher Grundbildung anerkannt, sofern sie mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Berufsabschluss auf Sekundarstufe 2
- 5 Jahre Arbeitserfahrung (Vollzeitäquivalenz) im Bereich Betreuung, Therapie, Pflege oder Arbeitsagogik
- mindestens 30 Tage Fachweiterbildung (Fachbereiche Soziale Arbeit, Pädagogik, Pflege, Psychologie)

² Anerkennungsstellen: <http://www.sbf.admin.ch/themen/01105/01106/index.html?lang=de>

4. Fachpersonalquote

Das Verhältnis Fachpersonal³ und Hilfspersonal⁴ soll grundsätzlich dem Leistungsangebot, dem Konzept und der Zielgruppe entsprechen. Derselbe Grundsatz gilt für das Verhältnis zwischen Fachpersonal mit Berufsausbildung auf Tertiärstufe (höhere Berufsbildung oder Hochschulabschluss) und solches mit beruflicher Grundbildung (Sekundarstufe 2).

Es gelten folgende Mindestquoten:

Angebotsbereich	Verhältnis Fachpersonal - Hilfspersonal	Verhältnis Fachpersonal mit Tertiärbildung – Fachpersonal mit beruflicher Grundbildung
Stationäre Therapie	Mindestens zwei Drittel des Betreuungspersonals sind anerkannte Fachpersonen.	Mindestens die Hälfte des Fachpersonals weisen Ausbildungsabschlüsse auf Tertiärstufe auf (Höhere Berufsbildung oder Hochschule).
Betreutes Wohnen mit/ ohne Beschäftigung ⁵	Mindestens die Hälfte des Betreuungspersonals sind anerkannte Fachpersonen.	Mindestens ein Drittel des Fachpersonals weisen Ausbildungsabschlüsse auf Tertiärstufe auf (Höhere Berufsbildung oder Hochschule), im Minimum 60 Stellenprozente.

Bietet eine Institution ihre Leistungen an verschiedenen Standorten an, hat jeder Standort die Fachpersonal-Mindestquote zu erfüllen.

Externe Fachpersonen, welche für die Institution Dienstleistungen erbringen und nicht von der Institution angestellt sind, können nicht der Mindestquote angerechnet werden.

Bei besonderen Betreuungsbedürfnissen einer Zielgruppe kann die Bewilligungsbehörde in Bezug auf Fachpersonal und Fachpersonal mit Tertiärausbildung eine höhere als die Mindestquote festlegen.

5. Übergangsregelungen

Institutionen mit gültiger Betriebsbewilligung müssen die Mindestvorgaben zur Fachpersonalquote spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinien erfüllen.

6. Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien gelten ab 1. Juli 2013.

³ Zum Fachpersonal zählen Mitarbeitende des Betreuungspersonals, welche als Fachpersonen gemäss Ziffer 3 anerkannt sind.

⁴ Zum Hilfspersonal zählen Mitarbeitende des Betreuungspersonals ohne anerkannte Fachausbildung gemäss Ziffer 3.

⁵ Mindestquoten in Anlehnung an die Vorgaben der IVSE im Bereich B (vgl. „Interpretationshilfe der SKV IVSE zu den Qualitätsanforderungen an das Fachpersonal in Einrichtungen für erwachsene Personen (Bereich B IVSE) vom 29. Oktober 2010“; mit Ergänzungen des Kantons Bern vom 1. Januar 2013)

Richtlinien betreffend Stellenplan, Qualitätsanforderungen an das Fachpersonal und Fachpersonalquote

ANHANG 1: Anerkennung Fachpersonal in stationären Institutionen für erwachsene Personen mit sucht- und psychosozial bedingtem Betreuungsbedarf

Die Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse für Institutionen der Suchthilfe orientiert sich an der gängigen Praxis.

Die Liste ist nicht abschliessend und wird periodisch angepasst.

Berufsdisziplin	Berufsbezeichnung	Abschluss ¹⁾	Anerkannt auf Tertiärstufe	Anerkannt auf Sekundarstufe 2	Nicht anerkannt
Soziale Arbeit	Fachfrau/ Fachmann Betreuung FaBe	EFZ		X	
	Institutionsleiterin/ Institutionsleiter	BP/HFP			X
	Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter	BA/BSc/MA	X		
	Sozialbegleiter/ Sozialbegleiterin	BP	X		
	Sozialdiakonin/ Sozialdiakon, Diakonin/ Diakon		X		
	Sozialpädagogin / Sozialpädagoge	Dipl.HF/BA/BSc/MA	X		
	Soziokulturelle/r Animatorin / Animator	BA/BSc	X		
	Teamleiter in soz/soz.medizinischen Institutionen	BP/HFP			X
	<i>Altrechtliche Berufsbezeichnungen</i>				
	Behindertenbetreuerin/ Behindertenbetreuer			X	
	Betagtenbetreuerin/ Betagtenbetreuer			X	
	Heimleiterin/ Heimleiter				X
Heimerzieherin/ Heimerzieher		X			
Pädagogik/ Agogik	Arbeitsagogin/ Arbeitsagoge	BP/HFP	X		
	Erwachsenenbildnerin /Erwachsenbildner	Dipl.HF	X		
	Heilpädagogin/ Heilpädagoge	BSc/MA	X		
	Lehrerin/ Lehrer Sekundarstufe 1, Mittelschule, Berufsbildung	MA/MSc	X		
	Lehrerin/ Lehrer Primarstufe	BA	X		
	Lehrerin/ Lehrer Vorschulstufe	BA			X
Pflege	Assistentin/ Assistentin Gesundheit und Soziales	EBA			X
	Fachfrau/ Fachmann Gesundheit FaGe	EFZ		X	
	Pflegefachfrau/ Pflegefachmann	HF/BSc	X		
	<i>Altrechtliche Berufsbezeichnungen</i>				
	Hauspflegerin/ Hauspfleger			X	
Spitalgehilfin, Hilfspflegerin / Spitalgehilfe, Hilfspfleger				X	
Psychologie/Therapie	Kunsttherapeutin/ Kunsttherapeut KSKV/CASAT	HFP	X		
	Psychologin/ Psychologe	BSc/MSc	X		

¹⁾ Abkürzungen:

EFZ: Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
 BA/ BSc: Bachelor of Arts/ Bachelor of Science
 MA/ MSc: Master of Arts/ Master of Science
 Dipl.HF: Diplom Höhere Fachschule
 BP/ HFP: Berufsprüfung/Höhere Fachprüfung